



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 2131 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 20. September 1983

Gemeinderat

9242 Oberuzwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Längi mit besonderen Vorschriften
- Teilzonenplan Längi

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD